

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Das Rheinische Mühlen-Dokumentationszentrum (im folgenden RMDZ genannt) ist ein eingetragener Verein.
2. Der Sitz des RMDZ ist Duisburg.
3. Das RMDZ ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Das RMDZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das RMDZ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des RMDZ ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung zur Molinologie.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgenden Aufgaben verwirklicht:
 - 2.1 Das RMDZ definiert die mit Mühlen in Zusammenhang stehenden Begriffe zum Zweck einer einheitlichen Sprachregelung.
 - 2.2 Das RMDZ hat die Aufgabe, den Zustand, die Geschichte von Mühlen und ihrer bautechnischen Einrichtungen durch Prospektion und Recherche sowie die in der in- und ausländischen Literatur gegebenen und sonstige Informationen zur Molinologie und ihrer Randgebiete zu erfassen, auszuwerten, zu speichern und zu dokumentieren.
 - 2.3. Das RMDZ macht die Ergebnisse seiner Arbeiten den Fachkreisen und der Öffentlichkeit zugänglich.
 - 2.4 Das RMDZ ist bestrebt mit interessensgleichen Personen und Institutionen Kooperationsvereinbarungen einzugehen zur gegenseitigen Unterstützung und Information.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Das RMDZ besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Personen, die das Institut bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen wollen, an verwandten Institutionen arbeiten, oder gearbeitet haben sowie Studierende.
 - b) Personen, die nicht den unter § 4 Abs. 2 a genannten Voraussetzungen entsprechen, die aber aufgrund ihrer Tätigkeit der Molinologie besondere Dienste erweisen.
 - c) Fachlich geleitete öffentliche oder private verwandte Einrichtungen.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das Mühlenwesen in besonderem Maße unterstützen. Auch Unternehmen können fördernde Mitglieder werden.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um das Mühlenwesen erworben haben.
5. Die Mitgliedschaft beim RMDZ
 - a) ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung steht der/dem Antragsteller/in das Recht der Berufung zu, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 4) beschließt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.
 - b) endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus einem wichtigen Grund. Der Austritt ist drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des RMDZ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ihre Aufgabe sind insbesondere:
 - a) den Vorstand zu wählen (§ 27 Abs. 1 BGB);
 - b) den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen sowie dessen Entlastung zu beschließen;
 - c) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen (gem. § 5);

- d) Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand zur EntschlieÙung unterbreiteten Angelegenheiten zu beschließen.
2. Der Vorstand beruft eine auÙerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des RMDZ es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter/s/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, per einfachen Brief (Datum des Poststempels) oder E-Mail einzuberufen.
2. Anträge müssen dem Vorstand 10 Tage vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Ordentlichen Mitglieder zustimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der persönlichen Mitglieder ist nicht übertragbar.
5. Zur Änderung des Zweckes des Verbandes und zu seiner Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder können in diesen Fällen schriftlich abstimmen. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mitgliederversammlung besonders einzuberufen.
6. Virtuelle Mitgliederversammlungen sind möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der geschäftsführende Vorstand einberuft. Virtuelle Vorstandssitzungen sind möglich. Die Tagesordnung muss mit der Einberufung bekanntgegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter/s/ in der Sitzung.

4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen berufen. Falls es sachlich geboten erscheint, können auf Vorschlag der Kommissionen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden.

§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere Körperschaft/en des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft/en, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung oder Wissenschaft und Forschung zu Mühlen zu verwenden hat bzw. haben.